

Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 25. März 2009 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Abfallentsorgungsverband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Abfallentsorgungsverband betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen werden vom Abfallentsorgungsverband mit der öffentlichen Abfallentsorgung abgestimmt.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Abfallentsorgungsverband berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus

anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallentsorgungsverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Abfallentsorgungsverband gestaltet die Arbeitsabläufe in seinen Dienststellen und Einrichtungen und die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben derart, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.
- (4) Der Verband wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder und die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Verband beteiligt ist, entsprechend Abs. 2 und 3 verfahren.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallentsorgungsverband sind ausgeschlossen :
 1. gefährliche Abfälle i. S. d. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 41 des KrW-/AbfG, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder einer Menge von mehr als insgesamt 2000 kg/a und Erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
 2. Verpackungen mit folgenden Abfallschlüsselnummern nach AVV:
 - 15 01 01 – Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 – Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 – Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 – Verbundverpackungen
 - 15 01 06 – gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 – Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 – Verpackungen aus Textiliendie einer Rücknahmepflicht auf Grund von § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsvorschriften i. V. m. der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (GVBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3. Bau- und Abbruchabfälle sind von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossen.
- (2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in größeren Mengen anfallen und nicht mit den vorhandenen Sammelsystemen gesammelt und transportiert werden können, können auf Antrag von der Sammlung und dem Transport freigestellt werden. Die Überlassungspflicht bleibt davon unberührt.
 - (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Abfallentsorgungsverband mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein, durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband nach Abs. 1 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
 - (5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle einer vom Abfallentsorgungsverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der Abfallentsorgungsverband kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallentsorgungsverband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Abfallentsorgungsverband bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, um diese zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. § 3 Abs. 7 GewAbfV bleibt davon unberührt. Dabei haben sie mindestens einen Abfallbehälter des Abfallentsorgungsverbandes oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen.

§ 6 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Abfallentsorgungsverband eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Abfallentsorgungsverband zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Abfallentsorgungsverband kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7 Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
1. Altpapier (§ 8),
 2. Altglas,
 3. Verkaufsverpackungen,
 4. Alttextilien, Federbetten (§ 9),
 5. kompostierbare Abfälle (§10),
 6. haushaltstypischer Schrott, Metalle (§ 11),
 7. Bau- und Abbruchabfälle (§ 12),
 8. Elektroaltgeräte (§ 13),
 9. Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und elektronische Kleingeräte (§ 13),
 10. gefährliche Abfälle (§ 14),
 11. Sperrmüll (§ 15),
 12. Restabfall (§ 16),
 13. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 17).
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Abfallentsorgungsverband nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Abfallentsorgungsverband berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Abfallschlüssel 20 01 01 - Papier und Pappe/ Karton), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) oder an den Wertstoffhöfen zu entsorgen.
- (2) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

§ 9 Alttextilien und Federbetten

Alttextilien und Federbetten (Abfallschlüssel 20 01 11) werden verpackt durch eine von der Sperrmüllabfuhr getrennte Sammlung entsorgt bzw. können im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen entsorgt werden.

§ 10 Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Kompostierbare Gartenabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) werden durch den Abfallentsorgungsverband in gesonderten Sammlungen nach Anmeldung eingesammelt. Laub- und Grasschnitt, zerkleinerte Äste und Stauden sind in den dafür vorgesehenen Laubsäcken am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr am Grundstücksrand bereitzustellen. Strauchschnitt ist mit einer Banderole/Bundmarke des Abfallentsorgungsverbandes zu versehen.

§ 11

Haushaltstypischer Schrott, Metalle

Die Entsorgung von Abfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen (haushaltstypischer Schrott z.B. Fahrräder, Gußeisen, Weißblech und Aluminium, Abfallschlüssel 20 01 40 - Metalle) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 15. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Schrottsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen.

§ 12

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 02 02 (Glas), 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind), 17 03 03* (Kohlenteer und Teerhaltige Produkte), 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält), 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe), 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) können über die Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden. Mengen über 1 Mg sind dem Abfallentsorgungsverband vor der Entsorgung anzuzeigen.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind an der Baustelle getrennt zu halten und der Verwertung zuzuführen.

§ 13

Elektroaltgeräte / Batterien

- (1) Die Entsorgung von Elektrogeräten gem. ElektroG (Waschmaschinen, Schleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke, Gefriertruhen und -schränke, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte, Radios, CD- und Videogeräte, Computer, Bildschirme, Telefone u.a.) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 15. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Schrottsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (2) Elektrogeräte werden auch über die vom Abfallentsorgungsverband autorisierte Fachhändler aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Haushalten mitgenommen und vom Abfallentsorgungsverband entsorgt.
- (3) Als Abfall zu entsorgende Batterien, Akkumulatoren (Abfallgruppenschlüssel 16 06), Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 20 01 21*), Energiesparlampen und elektronische

Kleingeräte (Abfallschlüssel 20 01 35* und 20 01 36) wie Handys, Taschenrechner, Kleincomputer, Spielzeug etc. sind den Sammelstellen für Sonderabfall (Schadstoffmobil und Wertstoffhöfen) zu überlassen. Batterien zum Betrieb von Elektrogeräten können im Fachhandel oder in den in öffentlichen Einrichtungen stehenden Sammelboxen entsorgt werden.

§ 14 Gefährliche Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV als gefährliche i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW/AbfG gekennzeichnet sind, sind dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Die Abgabe hat an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder an den Wertstoffhöfen zu erfolgen. Zu diesen Abfällen zählen u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, etc..
- (2) Die Sammlung dieser Abfälle erfolgt mindestens zweimal jährlich mit dem Schadstoffmobil nach rechtzeitiger Bekanntmachung durch den Abfallentsorgungsverband.
- (3) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können gefährliche Abfälle, soweit die Gesamtmenge von 2.000 kg/ a nicht überschritten wird und die Entsorgung der Abfälle nicht ausgeschlossen ist, gebührenpflichtig an den stationären Annahmestellen oder mengenbedingt nach Absprache am Schadstoffmobil des Abfallentsorgungsverbandes entsorgen.

§ 15 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Tapeten, einzelne Sanitärkeramikteile) ist als Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07) zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht unter §§ 8 bis 14 dieser Satzung fällt.
- (2) Kleinteiliger Abfall, der in die Abfallbehälter passt und nur durch das Verpacken sperrig geworden ist, wird nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt. Ausgeschlossen ist auch in Säcken, Kisten oder Kartons verpackter Hausmüll.
- (3) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Dafür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (4) Sperrmüll wird auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.
- (5) Auf Antrag holt der Abfallentsorgungsverband Sperrmüll innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestellung (Schnellservice) oder zu vorher fest vereinbarten Terminen (Wunschtermin) ab. Dafür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

- (6) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und bis spätestens 6.30 Uhr am Abfuhrtag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.
- (7) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können vom Abfallentsorgungsverband auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (8) Sperrmüll kann auch gegen Vorlage einer Sperrmüllkarte an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Restabfall

- (1) Restabfall aus privaten Haushaltungen (gemischter Siedlungsabfall) ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind, insbesondere
 - a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinn der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind; hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u.ä..
- (4) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 - gemischter Siedlungsabfall) und in den zugelassenen Restabfallbehältern zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.
- (5) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in Restabfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Abfallentsorgungsverbandes.

Nach Absprache sind auch Behälter und Pressbehälter mit größeren Fassungsvermögen als 1.100 Liter sowie Spezialabfallbehälter zugelassen. Der Abfallentsorgungsverband kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (7) Die Abfallbehälter werden vom Abfallentsorgungsverband gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Nach Wegfall der Anschluss- und der Benutzungspflicht nach § 5 hat der Anschlusspflichtige die bereitgestellten Abfallbehälter dem Abfallentsorgungsverband zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.
- (8) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft zum Erwerb der Abfallsäcke über autorisierte Händler gibt der Abfallentsorgungsverband. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (9) Im Einzelfall, z.B. wenn ein Grundstück aus technischen Gründen nicht mit einem Müllsammelfahrzeug angefahren werden kann, kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.
- (10) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 17

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens

- (1) Abfälle des Gesundheitswesens mit den Abfallschlüsselnummern 18 01 01 / 18 01 04 sowie 18 02 01 / 18 02 03 dürfen nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden.
- (2) Für die Entsorgung dieser sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- 30 Liter VAT- Behälter (Einwegbox),
 - Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - Abfallbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
 - Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Nach Absprache sind auch andere Behälter (größer als 1.100 Liter) zugelassen.

§ 18

Klärschlamm

Klärschlamm wird durch den Abfallentsorgungsverband beseitigt, wenn der Klärschlamm durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Dafür ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % erforderlich.

Separiertes Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen kann im Rahmen der Hausmüllentsorgung beseitigt werden.

§ 19

Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Abfallentsorgungsverband ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Abfallentsorgungsverband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 5 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Art, Anzahl und Zweck der Behälter werden vom Verband nach Anhörung des Verpflichteten festgelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.
- (3) Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z.B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen sowie bei Erholungsgrundstücken und in Kinder- und Altenheimen, sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für die nach GewAbfV überlassungspflichtigen Abfälle anzufordern. Die erforderlichen Abfallbehälter werden durch den Abfallentsorgungsverband bereitgestellt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Der Abfallentsorgungsverband behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und/oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen.
- (4) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen entsprechend Abs. 2 und nach dem tatsächlichen Bedarf entsprechend Abs. 3. Auf Antrag kann auf diesen Grundstücken ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt werden, sofern die Menge Abfall aus der nichtprivaten Lebensführung 20 Liter/ Woche nicht übersteigt.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Abfallentsorgungsverband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann bei Bedarf für regelmäßig anfallende Abfälle Behälter beim Abfallentsorgungsverband anfordern.

- (7) Eine gemeinsame Behälternutzung verschiedener Abfallerzeuger auf einem Grundstück ist auf Antrag möglich, wenn dem Abfallentsorgungsverband ein Verantwortlicher benannt wird, der für den Empfang des Gebührenbescheides zuständig ist und für die Zahlung der Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung haftet.
- (8) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Abfallentsorgungsverband spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Abfallbehälter entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf zuweisen.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 Liter (einschließlich) können zwei mal wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert werden.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr.
- (5) Der Abfallentsorgungsverband gibt die Abfuhrtage und Änderungen bekannt.
- (6) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht nach § 21 ordnungsgemäß bereitgestellt sind und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 22 entsprechen.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 Liter am Leerungstag bis 6.30 Uhr zur Leerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und das der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern werden vom Abfallentsorgungsverband oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen. Im Fall von verschlossenen Standplätzen sind dem Abfallentsorgungsverband kostenlose Schlüssel in ausreichender Anzahl zu überlassen. Für Verlust und Verschleiß dieser Schlüssel übernimmt der Abfallentsorgungsverband keine Haftung.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen frühestens am Vorabend der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten des Abfallentsorgungsverbandes oder beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Abfallentsorgungsverband über den Ort der Bereitstellung.
- (5) Vom Abfallentsorgungsverband zugelassene Abfallsäcke werden durch den Abfallentsorgungsverband oder den beauftragten Unternehmen eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

§ 22

Behälterstandplätze und Zugänge

- (1) Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
 - a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein. In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für das Sammelfahrzeug vorhanden und jederzeit benutzbar sein.
 - d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
 - e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung durch den Verband. Für den Mehraufwand des Behältertransportes kann der Verband eine Gebühr erheben.
- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Im Zweifel behält sich der Abfallentsorgungsverband vor, den Standplatz festzulegen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Ein Anfrieren der Abfälle im Winter ist durch geeignete Maßnahmen der Abfalleinfüllung und Aufstellung des Behälters zu verhindern. Nicht ordnungsgemäß gefüllte Restabfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das gleiche gilt, wenn der Restabfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder verdichtet wurden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nur unter den in § 21 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Abfallentsorgungsverbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 8 bis 23 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallentsorgungsverbandes über und gelten als überlassen, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes oder beauftragter Dritter angenommen sind.
- (4) Der Abfallentsorgungsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Abfallentsorgungsverband anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Abfallentsorgungsverband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Abfallentsorgungsverband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (6) Die nach § 5 Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Einsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 Krw/AbfG).
- (7) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallentsorgungsverband auf Verlangen alle Belege über die Verwertung und Beseitigung aller anfallenden Abfälle vorzulegen.

§ 27 Benutzungsgebühren

Der Abfallentsorgungsverband erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung). Für die Benutzung der Wertstoffhöfe erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung.

§ 28 Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“.

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Abfallentsorgungsverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 5 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;

3. entgegen §13 Elektroaltgeräte nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder sie, soweit zugelassen, nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung oder Schadstoffsammmlung bereitstellt;
 4. entgegen § 14 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht den Annahmestellen überlässt;
 5. entgegen § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 6. entgegen § 16 Abs. 1- 4 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 7. entgegen § 16 Abs. 5 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 8. entgegen § 16 Abs. 10 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 9. entgegen § 19 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 10. entgegen § 21 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 11. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpreßt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 12. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 13. entgegen § 26 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 20. September 2006 außer Kraft.

Lauchhammer, 25. März 2009

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

(Siegel)